

Von: Dr. Heufler <office@ra-heufler.at>
An: dsb LG Justiz Datenschutzbehoerde <dsb@dsb.gv.at>
CC: Marktgemeinde Hochneukirchen Gschaidt
<marktgemeinde@hochneukirchen-gschaidt.at>
Gesendet am: 09.02.2026 14:25:41
Betreff: GZ: D 124.0253/26 2026-0.065.338 BF Mag. Alexander
Weichselberger - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als bestellter Datenschutzbeauftragter der Marktgemeinde Hochneukirchen-Gschaidt und in derem Auftrag als Rechtsanwalt erstatte ich zu og. Beschwerde in offener Frist die beiliegende Stellungnahme .

Gleichzeitig wird angesichts der klaren Rechtsgrundlage um Einstellung des Verfahrens ersucht.

Mit
Freundlichen Grüßen
RA Dr. Wolfgang Heufler
Datenschutzbeauftragter

**DATENSCHUTZ RECHTLICHE STELLUNGNAHME DES BESTELLTEN
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN DER
MARKTGEMEINDE HOCHNEUKIRCHEN-GSCHAIDT**

RA Dr.Wolfgang Heufler

Zedlitzgasse 3 1010 Wien

0699 1 5137744

office@ra-heufler.at

GZ: D 124.0253/26 2026-0.065.338

Beschwerdeführer: Mag.(FH) Alexander Weichselberger

Behauptet: Verletzung des Rechtes auf Geheimhaltung

Die Beschwerde ist unbegründet und offensichtlich als politische Maßnahme einer Partei bzw. einer diese nahestehenden Person begründet, wurde doch vorab eine Notfallsituation behauptet, welche sachlich und rechtlich in keiner Weise substantiiert war und ist.

Der Sachverhalt ist im Wesentlichen richtig angegeben, mit der Ausnahme, dass Herr Markus Kornfeld, LL.B., Amtsleiter der Marktgemeinde Hochneukirchen-Gschoaidt niemals gesagt hat, es werde ich in Zukunft die Veröffentlichung der Jubiläen in der ursprünglichen Form erfolgen.

Tatsächlich wird darüber in der Gemeinde beraten werden und auch die Aufsichtsbehörde Land Niederösterreich wegen einer landesgesetzlich rechtskonformen Vorgangsweise nach § 5 NÖ Ehrungsgesetz konsultiert werden. Unbeschadet dessen wie de lege ferenda vorzugehen wird sein, muss die gegenständliche Beschwerde im Rahmen der gültigen Normen bewertet werden.

Dazu mehr:

Grundlage der Veröffentlichung ist ein Landesgesetz, nämlich das Niederösterreichische Ehrungsgesetz LGBL. 015-0 vom 12.6.1982 i.d.g.F. . In den Paragraphen 4 und 5 dieses Gesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, diesbezüglich an der Datenverarbeitung mitzuwirken. Das Gesetz spricht wörtlich von der Verpflichtung:

„ Die **Gemeinden haben** zum Zwecke der in § 1 genannten Ehrungen an der Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und anderen Daten **mitzuwirken.**“

(Zitat Ende)

Genau dies hat die belangte Gemeinde wortgetreu umgesetzt, zur Richtigkeit und Vollständigkeit der verwendeten Daten ist die Gemeinde gemäß Artikel 5 Abs. 1 lit. d DSGVO jedenfalls verpflichtet, wobei zur sachlichen Richtigkeit und Aktualität der Daten auch die Vollständigkeit der Daten gehört, bei den zu Ehrenden Personen also auch die Adresse, um jedweder Verwechslungsgefahr (zb bei Namensgleichheiten) vorzubeugen und die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten.

Verarbeitet wurden nur die sachlich benötigten personenbezogenen und sonstigen Daten, nämlich Vor- und Nachname, Adresse und Geburtsjahr des/der zu Ehrenden Person.

Gemäß Paragraph 4 des NÖ Ehrungsgesetzes ist die Gemeinde weiters berechtigt zur Datenverarbeitung und gemäß Paragraph 5 leg.cit. **auch ausdrücklich zur Verlautbarung dieser Daten berechtigt.**

Es herrscht nach Paragraph 5 leg.cit.letzter Satz nur ein **aktives opting-out Recht** für zu Ehrende, diese haben schriftlich vorab zu widersprechen. Eine aktive Verständigungspflicht besteht nach dieser Rechtsvorschrift nicht, es würde wohl auch administrativ dem Zweck des Ganzen zuwiderlaufen, soll doch durch dieses Gesetz die kommunale soziale Dorfgemeinschaft gestärkt und das Zusammenleben der Bürger menschlich und sozial verbessert werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist sowohl die Marktgemeinde Hochneukirchen-Gschaidt als auch der Datenschutzbeauftragte der vertretbaren Rechtsansicht, dass die Verlautbarung lege artis und gerechtfertigt war.

Die Beschwerde wird unter Einem als Optingout gemäß Paragraph 5 letzter Satz NÖ Ehrungsgesetz vorgemerkt und wird der Beschwerdeführer nicht mehr ersichtbar geehrt werden.

Die Beschwerde ist daher unbegründet und zurückzuweisen, was hiermit beantragt wird.

B e w e i s: Einvernahme des Datenschutzbeauftragten als Auskunftsperson,

p.a. 3730 Burgschleinitz, Kirchenheidestrasse 4, Amtsleiter Markus Kornfeld,
LL.B.,p.A. Gemeindedamt Hochneukirchen-Gschaidt,2852 Hochneukirchen-
Gschaidt,Hauptstrasse 26, weitere Beweise vorbehalten.

Hochneukirchen-Gschaidt, am 6.2.2026

Der Datenschutzbeauftragte

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Heufler